

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Statistik im Produzierenden Gewerbe und zur Änderung des Gesetzes über Kostenstrukturstatistik

A. Problem und Ziel

Nach geltender Rechtslage sind die Erhebungen, die im

- Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe i. d. F. der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980 und im
- Gesetz über Kostenstrukturstatistik vom 12. Mai 1959

angeordnet sind, nicht auf die ab dem Jahr 2002 einzulösenden Informationsanforderungen der EU gemäß der Verordnung (EG/EURATOM) Nr. 58/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 über die strukturelle Unternehmensstatistik abgestimmt. Daher besteht Anpassungsbedarf. Das europäische Berichtssystem fordert den Nachweis jährlicher Strukturdaten von Unternehmen aller Größenordnungen, während das nationale Berichtssystem dies nur bei Unternehmen mit 20 und mehr Beschäftigten vorsieht. Weiterer Anpassungsbedarf besteht hinsichtlich der angeordneten jährlichen Kleinbetriebserhebungen; für Kleinbetriebe können die gleichen Informationen künftig aus dem Statistikregister gewonnen werden. Zur Vermeidung von Doppelerhebungen muss zudem die Kostenstrukturstatistik angepasst werden. Dadurch sollen die Berichtskreise entlastet und bei den statistischen Ämtern Kosten eingespart werden.

Im Übrigen bedarf das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe einer Neubekanntmachung, weil es in den zurückliegenden Jahren so häufig geändert wurde, dass es nur noch schwer lesbar ist.

B. Lösung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird daher

- das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe erneut geändert, indem Strukturerhebungen auch bei Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten angeordnet und die industriellen Kleinbetriebserhebungen gestrichen werden (Artikel 1);
- das Gesetz über Kostenstrukturstatistik geändert, indem die Erhebungen bei produzierenden Handwerksunternehmen gestrichen werden (Artikel 2);
- für das Bundesministerium der Finanzen eine Bekanntmachungserlaubnis geregelt, damit das mehrfach geänderte Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe neugefasst werden kann und dadurch wieder lesbar wird (Artikel 3).

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen**1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand**

Keine

2. Vollzugsaufwand**a) Kosten:**

Nach einer abgestimmten Kostenkalkulation entstehen Mehrkosten

- beim Bund durch die Anordnung von zentral durchgeführten jährlichen Erhebungen bei jeweils höchstens 6 000 Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (ohne Bau und Energie) und des Baugewerbes in Höhe von jährlich 268 837 Euro (~ 525 800 DM) und einmalige Umstellungs- bzw. Anlaufkosten in Höhe von 139 225 Euro (~ 272 300 DM);
- durch Validitätsuntersuchungen zur Ablösung der jährlichen industriellen Kleinbetriebserhebungen durch Verwendung der Daten aus dem Statistikregister jeweils einmalig beim Bund in Höhe von 42 437 Euro (~ 83 000 DM) und bei den Ländern in Höhe von 48 982 Euro (~ 95 800 DM).

b) Einsparungen:

Durchschnittliche jährliche Minderkosten werden

- in Höhe von 363 477 Euro (~ 710 900 DM) durch die Streichung der industriellen Kleinbetriebserhebung bei den Ländern und
- in Höhe von 259 327 Euro (~ 507 200 DM) durch die Streichung der vierjährigen Kostenstrukturstatistik beim Bund

erzielt.

c) Netto:

Für Bund und Länder ist nicht nur Kostenneutralität gewährleistet; vielmehr werden insgesamt jährlich Finanzmittel in Höhe von 354 167 Euro (~ 692 300 DM) eingespart. Dem stehen allerdings einmalige Mehrkosten in Höhe von 181 662 Euro (~ 355 300 DM) beim Bund und 48 982 Euro (~ 95 800 DM) bei den Ländern gegenüber.

E. Sonstige Kosten

Durch den Vollzug des neuen Gesetzes verringern sich die Berichtslasten der Wirtschaft. Dies führt zu einer Nettoentlastung in Höhe von jährlich ca. 0,536 bis 1,150 Mio. Euro (~1,05 bis 2,24 Mio. DM). Von der Entlastung sind keine messbaren Einflüsse auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau und keine Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 21. November 2001

022 (411) – 205 00 – Sta 24/01

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Statistik im Produzierenden
Gewerbe und zur Änderung des Gesetzes über Kostenstrukturstatistik

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 767. Sitzung am 27. September 2001 gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2
ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in
der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.



Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung der Statistik im Produzierenden Gewerbe und zur Änderung des Gesetzes über Kostenstrukturstatistik

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe**

Das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Mai 1980 (BGBl. I S. 641), zuletzt geändert durch Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1765), wird wie folgt geändert:

1. Der Überschrift wird die Abkürzung „(ProdGewStatG)“ angefügt.

2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Im Produzierenden Gewerbe, das den Bergbau und die Gewinnung von Steinen und Erden, das Verarbeitende Gewerbe, die Energie- und Wasserversorgung und das Baugewerbe umfasst, werden statistische Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt.“

3. Die Zwischenüberschrift des 1. Abschnittes wird wie folgt gefasst:

„Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden,
Verarbeitendes Gewerbe“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe A wird wie folgt gefasst:

„A. bei den produzierenden Betrieben von höchstens 68 000 Unternehmen des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden sowie des Verarbeitenden Gewerbes und bei produzierenden Betrieben der Unternehmen anderer Wirtschaftszweige – jeweils ohne Baubetriebe und Betriebe der Energie- und Wasserversorgung –

- I. monatlich

1. die tätigen Personen,
 2. die Arbeitsstunden,
 3. die Lohn- und Gehaltsummen,
 4. den Umsatz,
 5. den Auftragseingang,
 6. den Bezug und Verbrauch sowie die Erzeugung und Abgabe von Elektrizität;
- die Sachverhalte nach den Nummern 1, 4 und 5 werden auch für fachliche Betriebsteile erfasst;

- II. vierteljährlich

den Bestand und Verbrauch von Brennstoffen;

- III. jährlich

die Investitionen.“

- b) Buchstabe C wird aufgehoben.

5. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Erhebungen bei Unternehmen

Die Erhebungen erfassen

- A. jährlich

im Bergbau und in der Gewinnung von Steinen und Erden sowie im Verarbeitenden Gewerbe

- I. bei höchstens 13 000 Unternehmen mit zwei und mehr Betrieben

1. die tätigen Personen,
2. die Lohn- und Gehaltsummen,
3. den Umsatz;

- II. bei höchstens 68 000 Unternehmen

1. die Investitionen,
2. den Verkaufserlös aus dem Abgang von Anlagegütern;

- III. bei höchstens 24 000 Unternehmen

1. die tätigen Personen,
2. den Umsatz,
3. die selbsterstellten Anlagen,
4. die Material- und Warenbestände einschließlich fertiger und unfertiger Erzeugnisse am Anfang und Ende des Jahres,
5. den Material- und Wareneingang,
6. die Kosten nach Kostenarten,
7. die Umsatzsteuer,
8. die Subventionen;

bei Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten, von denen höchstens 6 000 befragt werden, werden nur die Sachverhalte nach den Nummern 1, 2 und 6 sowie zusätzlich die Investitionen erfasst;

- B. alle vier Jahre, beginnend 1983 für 1982,

bei höchstens 18 000 Unternehmen des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden sowie des Verarbeitenden Gewerbes

den Material- und Wareneingang nach Arten.“

6. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Buchstabe A wird wie folgt geändert:

- aa) Ziffer I Nr. 6 wird aufgehoben.

- bb) In den Ziffern I und II werden jeweils nach dem Wort „erfasst“ ein Komma und die Wörter „soweit die Betriebe schwerpunktmäßig dem Fertigungsbau zugeordnet sind;“ eingefügt.
- cc) Ziffer III wird wie folgt gefasst:
- „III. jährlich
den Umsatz;“
- b) Buchstabe B Ziffer I wird wie folgt geändert:
- aa) Nummer 5 wird aufgehoben.
- bb) Nach dem Wort „erfasst“ werden ein Komma und die Wörter „soweit die Betriebe schwerpunktmäßig dem Fertigungsbau zugeordnet sind;“ eingefügt.
- c) Buchstabe C wird wie folgt geändert:
- aa) In Ziffer I wird die Zahl „5 000“ durch die Zahl „9 000“ ersetzt.
- bb) In Ziffer I Nr. 1 wird das Wort „monatlich“ durch das Wort „vierteljährlich“ ersetzt.
- cc) In Ziffer II wird die Zahl „10 000“ durch die Zahl „18 000“ ersetzt.
7. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe A wird wie folgt geändert:
- aa) Die Gliederungsbezeichnung „A.“ wird gestrichen.
- bb) Ziffer I wird wie folgt gefasst:
- „I. bei höchstens 35 000 Unternehmen des Bau-
gewerbes
1. die tätigen Personen,
 2. die Lohn- und Gehaltsummen,
 3. den Umsatz, bei Unternehmen des Bau-
hauptgewerbes auch die Jahresbauleis-
tung,
 4. die Investitionen,
 5. den Verkaufserlös aus dem Abgang von
Anlagegütern;“
- cc) Ziffer II wird wie folgt gefasst:
- „II. bei höchstens 12 000 Unternehmen des Bau-
gewerbes
1. die tätigen Personen,
 2. den Umsatz, bei Unternehmen des Bau-
hauptgewerbes auch die Jahresbauleis-
tung,
 3. die selbsterstellten Anlagen,
 4. die Material- und Warenbestände ein-
schließlich fertiger und unfertiger Er-
zeugnisse am Anfang und Ende des Jah-
res,
 5. den Material- und Wareneingang,
 6. die Kosten nach Kostenarten,
 7. die Umsatzsteuer,
 8. die Subventionen;
- bei Unternehmen mit weniger als 20
Beschäftigten, von denen höchstens
6 000 befragt werden, werden nur die
Sachverhalte nach den Nummern 1, 2
und 6 sowie zusätzlich die Investitionen
erfasst.“
- dd) Ziffer III wird aufgehoben.
- b) Die Buchstaben B und C werden aufgehoben.
8. Die Zwischenüberschrift des 3. Abschnitts wird wie
folgt gefasst:
- „Energie- und Wasserversorgung“
9. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Buchstabe A wird wie folgt geändert:
- aa) In Ziffer I wird die Zahl „1 000“ durch die Zahl
„1 300“ ersetzt.
- bb) In Ziffer I Nr. 2 wird das Wort „Arbeiterstunden“
durch das Wort „Arbeitsstunden“ ersetzt.
- b) Buchstabe B wird wie folgt geändert:
- aa) Ziffer I wird wie folgt gefasst:
- „I. bei den Unternehmen der Elektrizitäts-,
Gas- und Fernwärmeversorgung sowie bei
höchstens 3 000 Unternehmen der Wasser-
versorgung
- für die Unternehmen und die fachlichen
Unternehmensteile
1. die tätigen Personen,
 2. die Arbeitsstunden,
 3. die Lohn- und Gehaltsummen,
 4. den Umsatz,
 5. die Investitionen,
 6. die Aufwendungen für gemietete und
gepachtete Anlagegüter,
 7. die Material- und Warenbestände
einschließlich fertiger und unfertiger
Erzeugnisse am Anfang und Ende des
Jahres,
 8. den Verkaufserlös aus dem Abgang von
Anlagegütern,
 9. die Abgabe von
- a) Elektrizität,
 - b) Gas,
 - c) Fernwärme,
 - d) Wasser,
- für die Buchstaben a und b werden auch
die Erlöse erfragt;
10. den Wert der Ein- und Ausfuhr von
- a) Elektrizität,
 - b) Gas,
 - c) Wasser;
- die Investitionen nach Nummer 5 wer-
den auch für die Betriebe erfasst;“

bb) In Ziffer II wird die Zahl „1 100“ durch die Zahl „1 400“ ersetzt.

c) Buchstabe C wird aufgehoben.

10. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

Zusätzliche Erhebungsmerkmale,
Hilfsmerkmale

(1) Bei den Erhebungen werden zusätzlich erfasst:

1. bei Betrieben und Unternehmen

- a) die wirtschaftliche Tätigkeit,
- b) der Eintrag in die Handwerksrolle;

2. bei Betrieben zusätzlich die Art des Betriebs;

3. bei Unternehmen zusätzlich

- a) die Rechtsform,
- b) bei den Erhebungen nach § 6 die Eigenschaft als öffentliches Unternehmen.

(2) Hilfsmerkmale der Erhebungen sind:

1. Name und Anschrift des Unternehmens und des Betriebs,

2. Name und Telekommunikationsanschlussnummern der Personen, die für Rückfragen zur Verfügung stehen,

3. Geschäftsjahr,

4. bei den Erhebungen nach § 6 zusätzlich

- a) bei Zugehörigkeit zu einer Organschaft Name und Anschrift des Organträgers,
- b) bei gemeinsamer Betriebsführung Name und Anschrift der Einheit, mit der ein Betrieb gemeinsam geführt wird,
- c) bei Betriebsführung durch eine andere Einheit Name und Anschrift dieser Einheit.“

11. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 wird das Komma durch einen Punkt ersetzt.

b) Die Nummern 3 und 4 werden aufgehoben.

12. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Auskunftspflicht

Für die Erhebungen besteht Auskunftspflicht. Auskunftspflichtig ist der Inhaber, die Inhaberin, der Leiter oder die Leiterin der in den §§ 2 bis 6 bezeichneten Betriebe und Unternehmen sowie der in § 7 Abs. 2 Nr. 4

bezeichneten Einheiten. Die Auskunftserteilung zu den Angaben nach § 7 Abs. 2 Nr. 2 ist freiwillig.“

13. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Angaben zu § 3 Buchstabe A Ziffer III und Buchstabe B sowie zu § 5 Ziffer II werden vom Statistischen Bundesamt erhoben und aufbereitet. Die Angaben zu § 6 Buchstabe A Ziffer II über Unternehmen der Gasversorgung, die nicht Unternehmen der öffentlichen Gasversorgung sind, und die Angaben zu § 6 Buchstabe B – mit Ausnahme der Angaben zu Ziffer I Nr. 9 Buchstabe a und b und Nr. 10 Buchstabe a und b sowie Ziffer IV Nr. 1 Buchstabe b – werden vom Statistischen Bundesamt aufbereitet.“

b) Absatz 2 wird aufgehoben, der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

14. Die §§ 12, 15 und 16 werden aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über Kostenstrukturstatistik

§ 1 Nr. 1 des Gesetzes über Kostenstrukturstatistik in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 708-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1765) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„1. im ersten Erhebungsjahr auf Unternehmen des Handwerks, ohne Unternehmen des Bergbaus und der Gewinnung von Steinen und Erden, des Verarbeitenden Gewerbes und des Baugewerbes;“

Artikel 3

Bekanntmachungserlaubnis

Das Bundesministerium der Finanzen kann das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe in der vom 1. Januar 2002 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 4

Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Im Übrigen tritt das Gesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Der Gesetzentwurf zur Neuordnung der Statistik im Produzierenden Gewerbe gliedert sich in vier Artikel. Im wichtigsten Artikel 1 wird das seit 25 Jahren geltende aber schon mehrfach geänderte Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe insbesondere zur Berücksichtigung von spätestens im Jahre 2002 einzulösenden Informationsanforderungen der EU erneut geändert. Artikel 2 enthält zur Vermeidung von Doppelbefragungen eine Änderung des Gesetzes über Kostenstrukturstatistik. Artikel 3 regelt eine Bekanntmachungserlaubnis für das Bundesministerium der Finanzen. Artikel 4 bezieht sich auf das Inkrafttreten des Gesetzentwurfs.

Zu Artikel 1

Das Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe (ProdGewStatG) aus dem Jahre 1975 ist seit Bekanntmachung seiner Fassung vom 30. Mai 1980 durch verschiedene Rechtsvorschriften mehrfach geändert worden.

Mit der vorliegenden erneuten Gesetzesänderung werden folgende Ziele verfolgt:

- Diese Statistik wird an die Erfordernisse der Verordnung (EG/EURATOM) Nr. 58/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 über die strukturelle Unternehmensstatistik (EG-Strukturstatistik-VO) angepasst. Die EG-Strukturstatistik-VO verlangt den Nachweis jährlicher Strukturdaten für Unternehmen aller Größenordnungen. Da das nationale Erhebungsprogramm im Produzierenden Gewerbe diese Daten bislang nur für Unternehmen mit 20 und mehr Beschäftigten erfasst, müssen künftig auch kleinere Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten in die Erhebungen einbezogen werden. Um die Berichtslasten der Wirtschaft und die Kosten im Statistischen Bundesamt auf das absolut Notwendige zu begrenzen, werden jeweils nur 6 000 repräsentativ ausgewählte Unternehmen aus dem Bereich des Produzierenden Gewerbes (ohne Bau und Energie) und des Baugewerbes zu den neuen Erhebungen herangezogen.
- Die jährlichen industriellen Kleinbetriebserhebungen werden gestrichen. Diese Erhebungen sind verzichtbar, weil vergleichbare Informationen aus dem Statistikregister gewonnen werden können. Durch die Streichung der Erhebungen werden die Berichtskreise von statistischen Befragungen entlastet und in den Statistischen Ämtern Kosten eingespart, die den neuen Belastungen und Zusatzkosten der auf die kleineren Unternehmen ausgedehnten Strukturserhebungen gegenüber zu stellen sind.
- Die sich aus der Verordnung (EG) Nr. 1165/98 des Rates vom 19. Mai 1998 über Konjunkturstatistiken ergebenden Anforderungen hinsichtlich der Erhebung von Angaben zu den Arbeitsstunden (bisher Arbeiterstunden) werden berücksichtigt.
- Ferner wird der Wortlaut des ProdGewStatG an seinen materiellen Inhalt und an neuere Regelungen des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) aus dem Jahre 1987 angepasst. Das ProdGewStatG ist in den vergangenen

20 Jahren durch 3 Gesetze und durch 8 Rechtsverordnungen geändert worden; hierbei wurden insbesondere einzelne Erhebungen und die Abfrage nicht mehr benötigter Informationen ausgesetzt, die Größe der Stichproben wegen der Wiedervereinigung angehoben und Periodizitäten verlängert. Diese materiellen Änderungen werden nun rechtsförmlich geregelt, damit das Gesetz, das nach den vielen Änderungen nur noch schwer lesbar ist, in seiner aktuellen Fassung neu bekannt gemacht werden kann.

Zu Artikel 2

Das Gesetz über Kostenstrukturstatistik regelt Strukturserhebungen in vierjährlichem Turnus bei Unternehmen einzelner Wirtschaftszweige, so auch im Bereich des Handwerks. Durch die Einbeziehung von kleineren Unternehmen in die jährlichen Strukturserhebungen gemäß der Änderung der Statistik im Produzierenden Gewerbe nach Artikel 1 werden künftig auch Strukturdaten von Handwerksunternehmen dieses Bereichs statistisch mit erfasst. Infolge dessen sind hier die vierjährlich angeordneten Kostenstrukturserhebungen verzichtbar und werden durch Änderung des Gesetzes über Kostenstrukturstatistik gestrichen. Aus der Streichung dieser Erhebungen resultieren Entlastungen bei den Berichtskreisen und Kosteneinsparungen bei den Statistischen Ämtern. Zudem werden Doppelbefragungen vermieden. Damit wird ein weiterer Beitrag zur kosten- und belastungsneutralen Anpassung der deutschen Wirtschaftsstatistik an die Informationserfordernisse der EU erbracht.

Zu Artikel 3

Die Bekanntmachungserlaubnis ermöglicht es dem Bundesministerium der Finanzen, eine aktuelle Fassung des mehrfach geänderten Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe zu veröffentlichen. Diese Maßnahme dient der Normenklarheit.

Zu Artikel 4

Hier wird das Inkrafttreten des Gesetzes zur Neuordnung der Statistik im Produzierenden Gewerbe und zur Änderung des Gesetzes über Kostenstrukturstatistik geregelt.

B. Kosten

1. Kosten der öffentlichen Haushalte

1.1. Kosten ohne Vollzugaufwand

Keine

1.2. Vollzugaufwand

Zu Artikel 1

Nach einer mit den Statistischen Ämtern der Länder abgestimmten Kostenkalkulation des Statistischen Bundesamtes entstehen durch den vorgelegten Gesetzentwurf folgende Kosten und Minderkosten:

- A. **Mehrkosten** durch die Anordnung von jährlichen Erhebungen zur Erfassung von Strukturmerkmalen bei jeweils höchstens 6 000 kleineren Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (ohne Bau und Energie) und des Baugewerbes (jeweils zentrale Erhebungen)

A 1 Einmalige Anlaufkosten:

	Euro (DM)		
	Insgesamt	personell	sächlich
Statistisches Bundesamt	139 225 (272 300)	121 074 (236 800)	18 151 (35 500)

A 2 Durchschnittliche jährliche Mehrkosten:

	Euro (DM)		
	Insgesamt	personell	sächlich
Statistisches Bundesamt	268 837 (525 800)	256 055 (500 800)	12 782 (25 000)

- B. Mehrkosten für die Umstellung auf Auswertungen des Statistikregisters und Minderkosten durch die Streichung der jährlichen industriellen Kleinbetriebserhebungen (dezentrale Erhebung)

B 1 Einmaliger Mehraufwand für die Umstellung und Kosten der Verbundprogrammierung:*)

	Euro (DM)		
	Insgesamt	personell	sächlich
Statistisches Bundesamt	42 437 (83 000)	36 915 (72 200)	5 522 (10 800)
Statistische Landesämter	48 982 (95 800)	43 716 (85 500)	5 266 (10 300)

B 2 Durchschnittliche jährliche Minderkosten:**)

	Euro (DM)		
	Insgesamt	personell	sächlich
Statistisches Bundesamt	Keine	Keine	Keine
Statistische Landesämter	363 477 (710 900)	326 051 (637 700)	37 425 (73 200)

*) Für die Umstellung von der jährlichen Erhebung für industrielle Kleinbetriebe auf eine Auswertung des Unternehmensregisters ist ein einmaliger Mehraufwand im StBA erforderlich. Die Mehrkosten entfallen je zur Hälfte auf die Validitätsuntersuchung sowie auf die eigentlichen Arbeiten zur Umstellung der Verfahren zur Auswertung und Veröffentlichung der Ergebnisse der industriellen Kleinbetriebe im StBA.

**) Hinsichtlich der Bundeskosten wird die Streichung der jährlichen Erhebung für industrielle Kleinbetriebe keine Minderkosten in laufender Rechnung erbringen. Bisher werden die Ergebnisse der Kleinbetriebe im StBA aus den Summensätzen der StLÄ erstellt und veröffentlicht. Nach der Streichung der Erhebung werden Personal- und sonstige Kosten für die Auswertung des Unternehmensregisters im StBA anfallen. Unter Berücksichtigung der weiterhin erforderlichen Aufbereitung nach Größenklassen der Beschäftigten sowohl bei den Monatsberichtsbetrieben als auch bei den Kleinbetrieben und der Veröffentlichung dieser Ergebnisse sind keine Einsparpotenziale im StBA vorhanden.

Zu Artikel 2

Durchschnittliche jährliche Minderkosten durch die Streichung der vierjährigen Kostenstrukturstatistik im Bereich der Handwerksunternehmen (zentrale Erhebung)

	Euro (DM)		
	Insgesamt	personell	sächlich
Statistisches Bundesamt	259 327 (507 200)	252 271 (493 400)	7 056 (13 800)

Zu Artikel 3

Durch die Bekanntmachung der Neufassung des ProdGew-StatG entstehen keine nennenswerten Kosten.

2. Kosten für die Wirtschaft

Zu Artikel 1

Durch die Ausweitung der jährlichen Strukturserhebungen um insgesamt höchstens 12 000 Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten werden diese Unternehmen mit statistischen Befragungen zusätzlich belastet. Der durchschnittliche Zeitbedarf je Unternehmen für die Beantwortung der Fragen kann nach den bisherigen Erfahrungen mit etwa 30 Minuten pro Jahr veranschlagt werden. Unter Ansatz eines durchschnittlichen Stundensatzes – unter Berücksichtigung der Lohnnebenkosten – von ca. 70 bis 150 DM ergibt sich eine jährliche Belastung der Wirtschaft von rd. 0,42 bis 0,9 Mio. DM, entsprechend 0,215 bis 0,460 Mio. Euro.

Durch die Streichung der industriellen Kleinbetriebserhebung ab dem Jahre 2003 werden rd. 54 000 Betriebe von jährlichen statistischen Berichtspflichten entlastet. Der durchschnittliche Zeitbedarf je Betrieb für die Beantwortung der Fragen im Rahmen dieser Erhebungen ist mit etwa 15 Minuten zu veranschlagen. Unter Ansatz des o. a. Stundensatzes ergibt sich somit eine jährliche Entlastung der Wirtschaft um rd. 0,945 bis 2,025 Mio. DM, entsprechend 0,483 bis 1,035 Mio. Euro.

Zu Artikel 2

Durch die Streichung der Kostenstrukturserhebungen bei Unternehmen des produzierenden Handwerks ab dem Jahre 2002 werden rd. 20 000 Unternehmen von vierjährigen statistischen Berichtspflichten entlastet. Der durchschnittliche Zeitbedarf je Unternehmen für die Beantwortung der umfangreichen Fragebögen im Rahmen dieser Erhebung ist mit etwa 90 Minuten zu veranschlagen. Unter Ansatz des o. a. Stundensatzes und Berücksichtigung der vierjährigen Periodizität der Erhebung ergibt sich somit eine jährliche Entlastung der Wirtschaft um rd. 0,525 bis 1,125 Mio. DM, entsprechend 0,268 bis 0,575 Mio. Euro.

Zu Artikel 1 und 2

Eine Gesamtbetrachtung der Belastung und Entlastung der Wirtschaft durch das vorliegende Gesetzgebungsvorhaben führt zu dem Ergebnis, dass sich die statistischen Berichtslasten der Wirtschaft netto reduzieren. Die Entlastungen belaufen sich auf jährlich rd. 1,05 bis 2,24 Mio. DM, entsprechend 0,536 bis 1,150 Mio. Euro.

3. Preiswirkung

Von der Entlastung der einzelnen Betriebe und Unternehmen von statistischen Berichtspflichten sind messbare Einflüsse auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau und Auswirkungen auf Verbraucherinnen und Verbraucher nicht zu erwarten.

C. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Durch die Änderung des ProdGewStatG werden die jährlichen Strukturhebungen auf jeweils 6 000 kleinere Unternehmen des Produzierenden Gewerbes (ohne Bau und Energie) und des Baugewerbes ausgeweitet und die jährlichen industriellen Kleinbetriebserhebungen gestrichen. Ferner werden die sich aus der Verordnung (EG) Nr. 1165/98 des Rates vom 19. Mai 1998 über Konjunkturstatistiken in Verbindung mit der Verordnung (EG) Nr. 588/2001 der Kommission vom 26. März 2001 zur Definition der Variablen ergebenden Anforderungen hinsichtlich der Erhebung von Angaben zu den Arbeitsstunden berücksichtigt. Hiernach ist es erforderlich, statt der Angaben zu den Arbeiterstunden (bisherige Regelung) die Angaben zu den Arbeitsstunden zu erheben. Darüber hinaus werden die seit 1980 durch Rechtsverordnungen auf Dauer angeordneten Gesetzesänderungen in den Gesetzeswortlaut übernommen und die Regelungen zu den Hilfsmerkmalen und zur Auskunftspflicht an die Vorgaben des Bundesstatistikgesetzes angepasst.

Zu Nummer 1

Hier wird, um den neuen Anforderungen an die Rechtsförmlichkeit für Gesetze zu entsprechen, eine amtliche Abkürzung festgelegt. Die Kurzbezeichnung erscheint in der Datenbank des Bundesrechts „juris“ und vereinfacht die Bezugnahme auf das Gesetz in laufenden Texten.

Zu Nummer 2

Mit der Neufassung des § 1 werden die Definition des Produzierenden Gewerbes an die statistische Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Gemeinschaft (NACE Rev. 1) und an die daraus abgeleitete nationale Klassifikation der Wirtschaftszweige angepasst.

Zu Nummer 3

Entsprechend anzupassen ist die Zwischenüberschrift des 1. Abschnitts (s. zu Nummer 2).

Zu Nummer 4 Buchstabe a

Die Änderungen des § 2 berücksichtigen

- in Buchstabe A die im Zuge der Wiedervereinigung durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. März 1991 (BGBl. I S. 846) erfolgte Anpassung der Zahl der in die Erhebungen einzubeziehenden Betriebe von 52 000 auf 68 000;
- in Ziffer I die Aussetzung der Erhebung der Angaben zu den Verbrauchssteuern sowie die erforderliche Erhebung der Angaben zu den Arbeitsstunden (s. oben zu Artikel 1);

- in Ziffer II die Verlängerung der Periodizität für die Erhebung der Angaben zum Bestand und Verbrauch an Brennstoffen durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. September 1984 (BGBl. I S. 1247);
- in Ziffer III die Aussetzung der Erhebung der Angaben zu den Aufwendungen für gemietete und gepachtete Anlagegüter und zu den Material- und Warenbeständen einschließlich fertiger und unfertiger Erzeugnisse am Anfang und Ende des Jahres durch Verordnung vom 17. Juli 1998 (BGBl. I S. 1893).

Zu Nummer 4 Buchstabe b

Die jährlichen Erhebungen bei den industriellen Kleinbetrieben gemäß § 2 Buchstabe C werden eingestellt. Diese Erhebungen, die der jährlichen Berichtskreis Anpassung im Produzierenden Gewerbe dienen, werden ab dem Jahre 2003 durch Auswertungen des bis zu diesem Zeitpunkt eingerichteten Statistikregisters ersetzt.

Zu Nummer 5

Die Neufassung des § 3

Buchstabe A umfasst die bisherigen Regelungsteile A und B. Berücksichtigt werden neben der neuen Definition (s. zu Nummer 2)

- in Ziffer I die im Zuge der Wiedervereinigung durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. März 1991 (BGBl. I S. 846) erfolgte Anpassung der Zahl der in die Erhebungen einzubeziehenden Unternehmen von 10 000 auf 13 000, die Verlängerung der Periodizität der Erhebung von monatlich auf jährlich durch die Verordnung vom 10. Februar 2000 (BGBl. I S. 121) und die Aussetzung der Erhebung des Auftragsbestands durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. September 1984 (BGBl. I S. 1247).
- in Ziffer II die im Zuge der Wiedervereinigung durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. März 1991 (BGBl. I S. 846) erfolgte Anpassung der Zahl der in die Erhebungen einzubeziehenden Unternehmen von 52 000 auf 68 000 sowie die Aussetzung der Erhebung der Angaben zu den Aufwendungen für gemietete und gepachtete Anlagegüter und zu den Material- und Warenbeständen einschließlich fertiger und unfertiger Erzeugnisse am Anfang und Ende des Jahres durch Verordnung vom 17. Juli 1998 (BGBl. I S. 1893)
- in Ziffer III die zur Anpassung an die EG-Strukturstatistik-VO erforderliche Ausweitung des Stichprobenumfangs um 6 000 auf 24 000 Unternehmen. Hierdurch werden Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten in die jährlichen Strukturhebungen einbezogen, um die europäischen Informationsanforderungen erfüllen zu können. Diese kleineren Unternehmen werden zur Begrenzung ihrer statistischen Berichtslasten lediglich mit einem reduzierten Merkmalskatalog befragt. Er orientiert sich an den Merkmalen, die nach den Vorgaben der EU für einzelne Größenklassen (darunter für die Unternehmen mit 1 bis 9 und 10 bis 19 Beschäftigte) nachzuweisen sind. Die Angaben ermöglichen es, die Wertschöpfung dieser Unternehmen zu berechnen, die für Zwecke der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen benötigt wird. Ergebnisse für die übrigen Merkmale der EG-Strukturstatistik-VO, die nicht nach Größenklassen

nachzuweisen sind, die aber die kleineren Unternehmen ebenfalls umfassen müssen, werden auf dem Schätzwege unter Berücksichtigung vorhandener statistischer Informationen ermittelt. Zusätzlich erfasst werden bei den kleineren Unternehmen die Investitionen, weil diese wichtige Verwendungskomponente der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen nach Streichung der Kostenstrukturstatistik statistisch nicht mehr erhoben würde und nicht zuverlässig geschätzt werden kann.

Dem Ziel einer möglichst geringen Belastung der kleineren Unternehmen dient auch der relativ kleine Stichprobenumfang. Er wurde mit 6 000 Unternehmen (ca. 2 bis 3 % der Unternehmenspopulation) so gewählt, dass noch repräsentative Bundesergebnisse für die Datenlieferungen an das Statistische Amt der EU (Eurostat) ermittelt werden können. Die in die Stichprobe einbezogenen Unternehmen sollen zudem jährlich ausgetauscht werden, um die Berichtslasten insgesamt gleichmäßig auf alle Unternehmen zu verteilen und im Einzelfall zu minimieren.

Ferner wird berücksichtigt, dass die jährlichen Erhebungen für fachliche Unternehmensteile bei den Unternehmen mit 100 und mehr tätigen Personen (bisheriger Regelungsteil B Ziffer III) durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. September 1984 (BGBl. I S. 1247) dauerhaft ausgesetzt wurden.

Buchstabe B umfasst die bisherigen Regelungsteile C und D. Berücksichtigt werden neben der neuen Definition (s. zu Nummer 2) die Aussetzung der Zensen durch die Verordnung vom 8. Oktober 1985 (BGBl. I S. 1956).

Zu Nummer 6 Buchstabe a

Die Änderung des § 4 Buchstabe A dient nach den Doppelbuchstaben jeweils der Umsetzung

- aa)
der Streichung der Erhebung von Angaben zur Produktion des Fertigbaus durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. September 1984 (BGBl. I S. 1247);
- bb)
der gesonderten Erfassung nach fachlichen Betriebsteilen bei Betrieben, die schwerpunktmäßig dem Fertigbau zugeordnet sind, durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. September 1984 (BGBl. I S. 1247);
- cc)
der Streichung der Erhebung von Angaben zur Geräteausstattung durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. November 1996 (BGBl. I S. 1804).

Zu Nummer 6 Buchstabe b

Die Änderung des § 4 Buchstabe B berücksichtigt sowohl die Aussetzung der Erhebung der Angaben zur Geräteausstattung durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. November 1996 (BGBl. I S. 1804) als auch die der gesonderten Erfassung nach fachlichen Betriebsteilen bei Betrieben, die schwerpunktmäßig dem Fertigbau zugeordnet sind, durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. September 1984 (BGBl. I S. 1247).

Zu Nummer 6 Buchstabe c

Mit der Änderung des § 4 Buchstabe C werden umgesetzt nach Doppelbuchstabe

- aa)
die im Zuge der Wiedervereinigung durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. März 1991 (BGBl. I S. 846) erfolgte Anpassung der Zahl der in die Erhebungen einzubeziehenden Betriebe von 5 000 auf 9 000;
- bb)
die Verlängerung der Periodizität der Erhebung von monatlich auf vierteljährlich durch Artikel 2 der Verordnung vom 20. November 1996 (BGBl. I S. 1804);
- cc)
die im Zuge der Wiedervereinigung durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. März 1991 (BGBl. I S. 846) erfolgte Anpassung der Zahl der in die Erhebungen einzubeziehenden Betriebe von 10 000 auf 18 000.

Zu Nummer 7 Buchstabe a

Die Änderungen von § 5 nach Doppelbuchstabe

- aa)
sind eine Folgeänderung aus Nummer 7 Buchstabe b;
- bb)
dienen der endgültigen Aussetzung der Erhebung der Angaben zu den Aufwendungen für gemietete und gepachtete Anlagegüter und zu den Material- und Warenbeständen einschließlich fertiger und unfertiger Erzeugnisse am Anfang und Ende des Jahres durch Verordnung vom 17. Juli 1998 (BGBl. I S. 1893);
- cc)
erhöhen den Stichprobenumfang der jährlichen Strukturhebungen um 6 000 auf 12 000 Unternehmen des Baugewerbes. In diesem Zusammenhang gilt die Begründung zu Nummer 5 entsprechend. Zusätzlich erfasst werden Angaben zu den Investitionen, da diese aufgrund des großen Gewichts der kleinen Unternehmen an den Gesamtzahlen für das Baugewerbe nicht geschätzt werden können. Außerdem berücksichtigt die Änderung die Aussetzung der Erhebung der Angaben zu den Forderungen aus Lieferungen und Leistungen am Anfang und Ende des Jahres durch Verordnung vom 17. Juli 1998 (BGBl. I S. 1893);
- dd)
dienen der endgültigen Aussetzung der jährlichen Erhebungen für fachliche Unternehmensteile bei den Unternehmen mit 100 und mehr tätigen Personen durch Artikel 2 der Verordnung vom 14. September 1984 (BGBl. I S. 1247).

Zu Nummer 7 Buchstabe b

Die Änderung berücksichtigt die Aussetzung der Erhebungen des Material- und Wareneingangs durch Verordnung vom 30. September 1988 (BGBl. I S. 1779) und die Aussetzung der Zensen durch Verordnung vom 8. September 1985 (BGBl. I S. 1956).

Zu Nummer 8

In der Zwischenüberschrift wird die Bezeichnung der Wirtschaftsbereiche nach § 1 angepasst (s. zu Nummer 2).

Zu Nummer 9 Buchstabe a

Die Änderung des § 6 Buchstabe A setzt die im Zuge der Wiedervereinigung durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. März 1991 (BGBl. I S. 846) erfolgte Anpassung der Zahl der in die Erhebungen einzubeziehenden Betriebe von 1 000 auf 1 300 endgültig um und berücksichtigt die erforderliche Erhebung der Angaben zu den Arbeitsstunden (s. oben zu Artikel 1).

Zu Nummer 9 Buchstabe b

Die Änderungen des § 6 Buchstabe B berücksichtigen nach Doppelbuchstabe

- aa)
die im Zuge der Wiedervereinigung durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. März 1991 (BGBl. I S. 846) erfolgte Anpassung der Zahl der in die Erhebungen einzubeziehenden Unternehmen von 2 000 auf 3 000, die Aussetzung der Erhebung der Angaben zu den Aufwendungen für gemietete und gepachtete Anlagegüter und zu den Material- und Warenbeständen einschließlich fertiger und unfertiger Erzeugnisse am Anfang und Ende des Jahres bei Betrieben durch Verordnung vom 17. Juli 1998 (BGBl. I S. 1893) und die erforderliche Erhebung der Angaben zu den Arbeitsstunden (s. oben zu Artikel 1).
- bb)
die im Zuge der Wiedervereinigung durch Artikel 3 der Verordnung vom 26. März 1991 (BGBl. I S. 846) erfolgte Anpassung der Zahl der in die Erhebungen einzubeziehenden Unternehmen von 1 100 auf 1 400.

Zu Nummer 9 Buchstabe c

Die Aufhebung von § 6 Buchstabe C dient der endgültigen Aussetzung der Zensen durch die Verordnung vom 8. Oktober 1985 (BGBl. I S. 1956).

Zu Nummer 10

Die bisherige Regelung des § 7, der die Erhebungen von Angaben zur Kennzeichnung der Unternehmen und Betriebe zur Beurteilung der Auskunftspflicht und zur Zuordnung anordnet, bedarf der Anpassung an die geltenden Vorschriften des § 9 Abs. 1 BStatG. Entsprechende Angaben können nach § 26 Abs. 2 BStatG bisher lediglich als Hilfsmerkmale erhoben werden. Zur Vervollständigung der Ergebnisdarstellung werden aber einige Angaben als Erhebungsmerkmale benötigt und ihre Erfassung entsprechend angeordnet. Im Übrigen werden die Hilfsmerkmale konkretisiert.

In Absatz 1 werden die Erhebungsmerkmale genannt, zu denen Angaben im Rahmen der Aufbereitung und Darstellung der Ergebnisse der Erhebungen benötigt werden.

In Absatz 2 werden die für die technische Durchführung der Erhebungen erforderlichen Hilfsmerkmale angeführt. Hierbei wird in Nummer 4 den besonderen Gegebenheiten in den Wirtschaftszweigen Energie- und Wasserversorgung Rechnung getragen.

Zu Nummer 11

Durch Wegfall der in § 8 Nr. 3 und 4 genannten Erhebungen sind die Regelungen gegenstandslos geworden und werden aufgehoben.

Zu Nummer 12

Durch die Änderung des § 9 wird die Regelung zur Auskunftspflicht den Vorgaben des § 15 Abs. 1 BStatG angepasst.

Zu Nummer 13 Buchstabe a

Die Regelung in § 11 Abs. 1 enthält Folgeänderungen aufgrund aufgehobener bzw. gestrichener Erhebungen. Der Regelungsinhalt betrifft den Arbeitsschnitt zwischen dem Statistischen Bundesamt und den Statistischen Landesämtern, wonach z.B. die neu angeordneten jährlichen Strukturerhebungen bei kleineren Unternehmen vom Statistischen Bundesamt durchgeführt werden.

Zu Nummer 13 Buchstabe b

Die bisherige Regelung in § 11 Abs. 2 zur Weiterleitung bestimmter, die Wirtschaftszweige Energie- und Wasserversorgung betreffender Angaben ist nach § 26 Abs. 3 BStatG seit dem 31. Januar 1991 außer Kraft getreten; sie wird daher aufgehoben. Absatz 3 des § 11 erhält die Bezeichnung Absatz 2.

Zu Nummer 14

Die Regelungen der §§ 12, 15 und 16 sind gegenstandslos geworden und werden aufgehoben.

Artikel 2

Aufgrund der Einbeziehung der kleineren Unternehmen in die jährlichen Strukturerhebungen nach Artikel 1 Nr. 5 und 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc und zur Vermeidung von Doppelerhebungen wird die vierjährige Kostenstrukturerhebung im produzierenden Handwerk eingestellt. Die detaillierten Ergebnisse zur Kostenstruktur in diesem Wirtschaftsbereich werden zur Erfüllung der Anforderung der EG-Strukturstatistik-VO nicht benötigt. Auch für nationale Belange erscheint der Informationsverlust vertretbar, zumal die wesentlichen Strukturdaten in diesem Wirtschaftszweig künftig jährlich vorliegen.

Artikel 3

Aufgrund der umfangreichen Änderungen des Wortlauts des ProdGewStatG und als Beitrag zur Normenklarheit soll seine Neufassung bekannt gemacht werden. Das Bundesministerium der Finanzen wird als fachlich zuständiges Ressort hierzu ermächtigt.

Artikel 4

Die industrielle Kleinbetriebserhebung wird mit Ablauf des Jahres 2002 eingestellt (s. zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b). Im Übrigen tritt das Gesetz mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft, damit die kleineren Unternehmen fristgerecht in die jährlichen Strukturerhebungen zur Erfüllung der Anforderungen der EG-Strukturstatistik-VO einbezogen werden können.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 767. Sitzung am 27. September 2001 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 4, 5, 7 und 9 (§§ 2, 3, 5, 6 ProdGewStatG)

In Artikel 1 Nr. 4, 5, 7 und 9 sind in §§ 2, 3, 5 und 6 jeweils nach den Wörtern „1. die tätigen Personen“ die Wörter „nach Geschlecht“ anzufügen.

Begründung

Mit ihrem Programm „Frau und Beruf“ hat sich die Bundesregierung verpflichtet, den Ansatz des Gender Mainstreaming in allen Bereichen aktiv zu fördern.

Aus den Erfahrungen anderer europäischer Länder bei der Umsetzung des Gender Mainstreaming ist bekannt, dass der Erfolg dieses Ansatzes eine konsequente geschlechtsspezifische Datenerhebung und -auswertung voraussetzt.

Das Vorhandensein von nach Geschlechtern aufgeschlüsselten Statistiken bildet die Grundlage für die Identifikation von Themenfeldern und Bereichen,

- die Frauen und Männer unterschiedlich betreffen,
- in denen Ressourcen, Macht, Information zwischen Frauen und Männern ungleich verteilt sind,
- in denen Frauen benachteiligt werden,
- die ein chancengerechtes Miteinander von Frauen und Männern blockieren.

Das bedeutet, dass geschlechtsspezifische Statistiken Gender Mainstreaming quasi erst ermöglichen.

Mit einer geschlechtsdifferenzierten Datenerfassung wird die Datenlage über die Repräsentanz und Situation von Frauen und Männern in diesem dominierenden Wirtschaftsbereich erheblich verbessert.

2. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a (§ 2 Buchstabe A ProdGewStatG)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a ist § 2 Buchstabe A wie folgt zu ändern:

- a) In Ziffer 1 ist am Ende von Nummer 5 das Komma durch ein Semikolon zu ersetzen und Nummer 6 zu streichen.
- b) Ziffer II ist wie folgt zu fassen:
„II. jährlich
 1. die Investitionen,
 2. den Bezug und Verbrauch sowie die Erzeugung und Abgabe von Elektrizität,
 3. den Bestand und Verbrauch von Brennstoffen.“
- c) Ziffer III ist zu streichen.

Begründung

Schon seit mehreren Jahren ist eine Entlastung von diesbezüglichen Meldepflichten beabsichtigt, die auch in das geplante und in Vorbereitung befindliche eigenständige Energiestatistikgesetz Eingang finden sollen. Da diese Angaben im Wesentlichen für die Energiebilanzen benötigt werden, genügen dafür jährliche Verbrauchszahlen, wie auch aus einer Stellungnahme des Länderarbeitskreises Energiebilanz zu § 8 des Entwurfs für das neue Energiestatistikgesetz hervorgeht. Es ist vor dem Hintergrund dieses Informationsbedarfs schon jetzt nicht mehr erforderlich, den Bezug und Verbrauch sowie die Abgabe und Erzeugung von Elektrizität monatlich bzw. den Bestand und Verbrauch an Brennstoffen vierteljährlich zu ermitteln. Deshalb wird zur Entlastung der auskunftspflichtigen Betriebe und Unternehmen sowie der statistischen Ämter vorgeschlagen, im Rahmen der jetzt ohnehin durchzuführenden Gesetzesänderung vorzusehen, künftig diese Energiemerkmale nur noch jährlich zu erheben. Da erneut nicht abzusehen ist, zu welchem Zeitpunkt mit dem neuen Energiestatistikgesetz eine endgültige Regelung erfolgt, kann zum 1. Januar 2002 die schon seit Jahren beabsichtigte Entlastung endlich in einem ersten Schritt erfolgen.

3. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b (§ 2 Buchstabe C ProdGewStatG)

In Artikel 1 Nr. 4 ist Buchstabe b zu streichen.

Begründung

Nach § 2 Buchstabe C des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe wird bei den industriellen Kleinbetrieben mit weniger als 20 Beschäftigten einmal jährlich für den Berichtsmonat September eine Erhebung über die Zahl der tätigen Personen und den Umsatz durchgeführt, deren Ergebnisse als Grundlage zur Totalaufbereitung für das Verarbeitende Gewerbe insgesamt im September eines jeden Jahres dienen. Nach dem Gesetzentwurf soll diese Erhebung von 2003 an gestrichen und die hierdurch fehlenden Informationen durch eine entsprechende Auswertung aus dem Statistikregister gewonnen werden. Nun befindet sich das Statistikregister aber erst in der Aufbauphase und es liegen noch keine ausreichenden Erfahrungen darüber vor, wie und in welchem Umfang das Statistikregister als statistische Datenquelle genutzt werden kann. Die bisherigen Tests reichen nicht aus, um zu gewährleisten, dass die Daten aus dem Statistikregister die aus der Kleinbetriebserhebung gewonnenen Daten ersetzen können. Auf die Erhebung bei den industriellen Kleinbetrieben kann deshalb noch nicht verzichtet werden.

4. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 3 Buchstabe B ProdGewStatG)

In Artikel 1 Nr. 5 ist in § 3 Buchstabe B die Angabe „1983 für 1982“ durch die Angabe „2003 für 2002“ zu ersetzen.

Begründung

Mit Inkrafttreten der Neufassung mit Wirkung vom 1. Januar 2002 fällt die erste Erhebung nach der Novellierung dem auch bisherigen vierjährlichen Rhythmus folgend in das Jahr 2003 für das Jahr 2002. Als Beginn 1983 für 1982 aus der Erstfassung des Gesetzes beizubehalten, führt zu Irritationen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc (§ 4 Buchstabe A Ziffer III ProdGewStatG)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc sind in § 4 Buchstabe A Ziffer III nach dem Wort „Umsatz“ die Wörter „für das vorhergehende Jahr“ einzufügen.

Begründung

Bei dem in § 4 Buchstabe A benannten Berichtspflichtenkreis ist auf das vorhergehende Jahr abzustellen, wie es in Buchstabe B Ziffer II sowie Buchstabe C Ziffer I Nr. 2 und Ziffer II Nr. 2 der gültigen Fassung des Gesetzes bereits getan wird.

6. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa (§ 4 Buchstabe C Ziffer I ProdGewStatG)

In Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa ist in § 4 Buchstabe C Ziffer I die Zahl „9 000“ durch die Zahl „12 000“ zu ersetzen.

Begründung

Spätestens seit der Handwerkszählung 1995 ist bekannt, dass die Zahl der Betriebe im „Ausbaugewerbe“ in Deutschland deutlich höher als 9 000 ist (gegenwärtig 10 800). Damit sollte eine Anpassung an die Realität erfolgen und den Statistischen Ämtern die gesicherte Datenausweisung erleichtert werden. Ansonsten muss für die nicht erfassten Betriebe eine Ergebnisschätzung mit allen damit verbundenen Unsicherheiten vorgenommen werden.

7. Zu Artikel 2a – neu –

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2a einzufügen:

„Artikel 2a
Änderung des Agrarstatistikgesetzes

Das Agrarstatistikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1635) wird wie folgt geändert:

1. § 78 wird wie folgt gefasst:

„§ 78
Einzelerhebung

Die Holzstatistik umfasst die Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben.

2. §§ 82 bis 84 werden aufgehoben.“

Begründung

Die Einstellung der Statistik der Holzbearbeitung ist in den Empfehlungen des Statistischen Beirats zur Weiter-

entwicklung der amtlichen Statistik enthalten und wird schon seit langer Zeit von verschiedenen Seiten gefordert. Die Empfehlung hat in der Sitzung des Agrarstatistischen Ausschusses beim Bundeslandwirtschaftsministerium am 6./7. Februar 2001 zwar keine Mehrheit gefunden; doch es wurden in der diesbezüglichen Diskussion nur Sachverhalte vorgetragen, die dafür sprechen, dass die „Holzeinschlagsstatistik“ (§§ 79 bis 81 Agrarstatistikgesetz) unverzichtbar ist, und zwar wegen notwendiger Informationen für Zwecke regionalisierter Holzmarktdaten, dem Frostschäden-Ausgleichsgesetz sowie für Zwecke der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnung. Diese Argumente treffen aber in keiner Weise für die „Holzbearbeitungsstatistik“ (§§ 82 bis 84 Agrarstatistikgesetz) zu. Unabhängig davon, dass die „Holzeinschlagsstatistik“ zur Erfassung des Einschlagsprogramms weiterhin fortgeführt wird, kann die „Holzbearbeitungsstatistik“ also eingestellt werden. Diese Statistik verursacht bei Betrieben und Statistischen Ämtern erheblichen Aufwand, führt bei den Befragten zu Verdrossenheit und für Ergebnisse der Statistik ist seit Jahren keine Nachfrage mehr vorhanden.

Bei den Betrieben, die im Rahmen der durch das Agrarstatistikgesetz geregelten „Holzbearbeitungsstatistik“ halbjährlich befragt werden, handelt es sich um

- Hersteller von Schnittholz, Schwellen und Masten,
- Hersteller von Sperrholz,
- Hersteller von Furnieren,
- Hersteller von Holzspanplatten u. ä. sowie
- Hersteller von Holzfaserplatten.

Die betroffenen Holzbearbeitungsbetriebe (Säge-, Furnier-, Sperrholz-, Holzfaser- und Holzspanplattenwerke) werden ohnehin in der monatlichen sowie vierteljährlichen Industrieberichterstattung zu den Tatbeständen Beschäftigte, Arbeitsstunden, Gehälter/Löhne, Umsätze, Auslandsumsätze sowie Produktion nach differenzierten Gütermeldepositionen befragt; wie dies auch bei allen anderen Betrieben des Verarbeitenden Gewerbes der Fall ist. Mit den Ergebnissen der auf der Grundlage des Gesetzes über die Statistik im Produzierenden Gewerbe geregelten Industrieberichterstattung und Produktionsstatistik sind erfahrungsgemäß alle Anfragen zur Struktur und Entwicklung der Holzbearbeitungsbetriebe zu beantworten.

Vor dem Hintergrund der laufend erzielten Ergebnisse aus der Industrie- und Produktionsstatistik erscheint die Holzbearbeitungsstatistik als eine nicht gerechtfertigte Zusatzbelastung bestimmter Betriebe, zumal im Hinblick auf gesetzliche Normenklarheit die Rechtsvorschrift zur Auskunftspflicht im Zusammenhang stehender Tatbestände in ein und demselben Gesetz, nämlich dem Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe, zu regeln wäre. Im Übrigen liegen über die Außenhandelsstatistik regelmäßig Daten über Holzein- und -ausfuhr vor, mit denen entsprechende Export-/Import-Bilanzen nach differenzierten Warengruppen der Holzerzeugung auf Bundesebene zu erstellen sind.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 1: Artikel 1 Nr. 4, 5, 7 und 9 (§§ 2, 3, 5 und 6 ProdGewStatG)

Dem Vorschlag des Bundesrates, die Angaben zu den tätigen Personen auch nach dem Geschlecht zu erheben, wird für die jährlich angeordneten Erhebungen zugestimmt. Daher werden in Artikel 1 Nr. 5 in § 3 Buchstabe A Ziffer I Nr. 1 und Ziffer III Nr. 1 ProdGewStatG, in Artikel 1 Nr. 7 in § 5 Buchstabe A Ziffer I Nr. 1 und Ziffer II Nr. 1 ProdGewStatG sowie in Artikel 1 Nr. 9 in § 6 Buchstabe B Ziffer I Nr. 1 ProdGewStatG nach dem Komma die Wörter „jeweils auch nach Geschlecht“ und ein Komma angefügt. Bei den Monatserhebungen nach Artikel 1 Nr. 4 stimmt die Bundesregierung dem Vorschlag nicht zu.

Ebenso wie der Bundesrat misst die Bundesregierung den Zielen des Gender Mainstreaming große Bedeutung bei.

Aus den laufenden Verdiensterhebungen und den Erhebungen für die Gehalts- und Lohnstruktur nach dem Gesetz über die Lohnstatistik sowie aus den Beschäftigtenstatistiken der Bundesanstalt für Arbeit ergeben sich bereits umfangreiche und detaillierte Informationen zur Beurteilung der Chancengleichheit von Männern und Frauen im Erwerbsleben. Gleichwohl sind Lücken vorhanden, z. B. zu Selbstständigen, die derzeit durch die amtliche Statistik nicht geschlossen werden können. Mit der Unterscheidung der Angaben zu tätigen Personen auch nach dem Geschlecht in den jährlichen Erhebungen nach dem ProdGewStatG können nunmehr strukturelle Entwicklungen in der Verteilung der Geschlechter in den betroffenen Wirtschaftszweigen im vollen Umfang nachvollzogen werden. Weitergehende geschlechtsbezogene Differenzierungen sollten den Statistiken über die Erwerbstätigkeit vorbehalten bleiben.

Daher wird in den Monatserhebungen nach Artikel I Nr. 4 auch weiterhin davon abgesehen, die Angaben zu tätigen Personen nach dem Geschlecht zu differenzieren. Dieser Nachweis würde gemessen am Informationsgewinn zu unverhältnismäßigen Mehrkosten für die statistischen Ämter sowie zu unvermeidbaren Mehrbelastungen für die betroffenen Betriebe führen.

Der Gesetzgeber hat mit dem Erhebungsmerkmal „tätige Personen“ einen Rahmen eröffnet, der neben dem Erfassen der Gesamtzahl der tätigen Personen Untergliederungen zulässt (z. B. BVerwG vom 11. Dezember 1990, NJW 1991, S. 1246 ff.). Die vom Bundesrat vorgeschlagene Formulierung würde die Untergliederung der tätigen Personen allein auf das Geschlecht beschränken. Die bisher üblichen Untergliederungen sollen allerdings beibehalten werden. Dies ist nur mit der Formulierung möglich, die darauf verweist, dass die Untergliederung nach Geschlecht eine von mehreren möglichen ist.

Zu Nummer 2: Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a (§ 2 Buchstabe A ProdGewStatG)

Dem Vorschlag des Bundesrates, den Bezug und Verbrauch sowie die Abgabe und Erzeugung von Elektrizität nicht mehr monatlich und den Bestand und Verbrauch von Brennstoffen nicht mehr vierteljährlich, sondern diese Merkmale

künftig nur noch jährlich zu erfassen, wird nicht zugestimmt.

Die Umstellung auf die jährliche Erhebung ist im Entwurf des Energiestatistikgesetzes vorgesehen, das die Bundesregierung in Kürze einzubringen beabsichtigt. Gleichzeitig soll der Berichtskreis von 68 000 auf 10 000 reduziert werden, womit insbesondere kleine und mittlere Betriebe von der Auskunftspflicht befreit werden. Die vierteljährliche Erfassung des Bestands und des Verbrauchs von Brennstoffen soll auf die jährliche Erfassung der Verwendung von Energieträgern nach Arten umgestellt werden; hier findet nicht nur eine Verlängerung der Erhebungsfristen statt, sondern eine qualitativ andere Befragung. Diese Entlastungen gehen weiter als der Vorschlag des Bundesrates; mit ihnen sollen neue erforderliche Erhebungen vor allem zu erneuerbaren Energien und zur Wärmeerzeugung gegenfinanziert werden.

Nach dem Inkrafttreten des ProdGewStatG sind Anpassungen in den Erhebungsbögen sowie in den Plausibilitäts- und Tabellenprogrammen erforderlich; der Bundesrat übersieht insoweit, dass die Entlastungen nicht zum Inkrafttreten des ProdGewStatG wirksam werden können. Wenn der Bestand und der Verbrauch von Brennstoffen nach dem Inkrafttreten des ProdGewStatG nur noch einmal im Jahr erhoben werden, besteht die Gefahr, dass die Datenverfügbarkeit bis zum Inkrafttreten des geplanten Energiestatistikgesetzes lückenhaft wird. Das Konzept des Energiestatistikgesetzes – planmäßig geordnete und sachgerechte Entlastungen der Auskunftgebenden und der statistischen Ämter sowie das Erfüllen neuer Informationsanforderungen zu energiestatistischen Daten in einem in sich stimmigen System zu erreichen – würde damit in Frage gestellt.

Zu Nummer 3: Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b (§ 2 Buchstabe C ProdGewStatG)

Dem Vorschlag des Bundesrates, auf die Streichung der industriellen Kleinbetrieberhebung ab dem Jahre 2003 vorerst zu verzichten, bis ausreichende Erfahrungen über die Verwendung vergleichbarer Daten als Ersatz aus dem Statistikregister gewonnen werden können, wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung verweist auf von einigen statistischen Ämtern der Länder durchgeführte Tests, die belegen, dass die bereits heute vorliegenden Daten aus dem Statistikregister weitgehend geeignet sind, die durch jährliche Befragung der industriellen Kleinbetriebe erfassten Daten zu ersetzen; das sind Betriebe von Unternehmen mit weniger als 20 Beschäftigten ohne Handwerksbetriebe. Beispielhaft wird auf die Untersuchung des hessischen statistischen Landesamtes verwiesen, das hierzu ausführte: „Die vorliegende Untersuchung zeigt für das Jahr 1998, dass das URS (Anm.: Statistikregister) hinsichtlich der Beschäftigten und der Vorjahresumsätze die Primärerhebung mit Einschränkungen ersetzen könnte ...; Verbesserungen für die kommenden Jahre zeichnen sich ab. ... Selbst über einen Zeitraum von fünf Jahren summiert bleiben die Informationsverluste für den MB (Anm.: Monatsbericht) bei den Beschäftigten und den

Umsätzen im Promillebereich“ (Das Unternehmensregister als Erhebungsersatz, Staat und Wirtschaft in Hessen, Heft 7/2001, 224).

Die Verfahren der Pflege und Nutzung des Statistikregisters werden laufend verbessert. Entgegen der Einschätzung des Bundesrates vertritt die Bundesregierung daher die Auffassung, dass das Statistikregister mit dem Jahr 2003 als statistische Datenquelle geeignet ist und erfolgreich genutzt werden kann, um die aus der industriellen Kleinbetriebserhebung gewonnenen Daten zu ersetzen.

Die Bundesregierung verweist in diesem Zusammenhang auch auf die in den Aufbau des Statistikregisters investierten Kosten in Höhe von rd. 21,5 Mio. Euro bei den Ländern und auf die jährlichen Kosten der Pflege dieses Registers in Höhe von rd. 9,5 Mio. Euro (Kostenstand 1998). Dieser investive und laufende Aufwand ist nur zu rechtfertigen, wenn das Statistikregister für statistische Zwecke auch intensiv genutzt wird.

Ferner macht die Bundesregierung auf die beträchtliche Entlastung der industriellen Kleinbetriebe von statistischen Berichtspflichten durch die Verwendung der Daten aus dem Statistikregister aufmerksam, womit zugleich ein fühlbarer Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet wird. Hinzu kommen die Einsparungen in den statistischen Ämtern infolge der Streichung der Kleinbetriebserhebung, die jährlich rd. 365 000 Euro betragen.

Zu Nummer 4: Artikel 1 Nr. 5
(§ 3 Buchstabe B ProdGewStatG)

Dem Vorschlag des Bundesrates, das Erhebungs- und Berichtsjahr zu aktualisieren, indem in Artikel 1 Nr. 5 in § 3 Buchstabe B die Angabe „1983 für 1982“ durch die Angabe „2003 für 2002“ ersetzt wird, wird zugestimmt.

Zu Nummer 5: Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a
Doppelbuchstabe cc
(§ 4 Buchstabe A Ziffer III ProdGewStatG)

Dem Vorschlag des Bundesrates, in Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc nach dem Wort „Umsatz“ die Worte „für das vorhergehende Jahr“ einzufügen, wird zugestimmt.

Zu Nummer 6: Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe c
Doppelbuchstabe aa
(§ 4 Buchstabe C Ziffer I ProdGewStatG)

Dem Vorschlag des Bundesrates, in Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa die Zahl „9 000“ durch die Zahl „12 000“ zu ersetzen, wird nicht zugestimmt.

Die Erhebung ist als Teilerhebung, nicht als Totalerhebung konzipiert. Die Berichtskreisgröße ist seit 1991 festgelegt mit dem Ziel, repräsentative Ergebnisse zu erzielen. Demgegenüber würde das Anheben der Zahl der Auskunftspflichtigen zu unverhältnismäßigen Mehrbelastungen für die Wirtschaft und zu Mehrkosten für die statistischen Ämter führen.

Zu Nummer 7: Artikel 2a – neu –

Dem Vorschlag des Bundesrates, nach Artikel 2 einen Artikel 2a zur Änderung des Agrarstatistikgesetzes (AgrStatG) einzufügen, mit dem die Erhebung in Betrieben der Holzbearbeitung durch Aufhebung der §§ 82 bis 84 AgrStatG eingestellt werden soll, wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung hat eine Novelle des AgrStatG vorgelegt, die darauf abzielt, Verwaltungsaufgaben zu straffen, Unternehmen von Auskunftspflichten zu entlasten und somit auch dem Anliegen des Statistischen Beirats zu entsprechen. In dieser Novelle wird aus folgenden Gründen an der Holzbearbeitungsstatistik festgehalten:

- Die Holzbearbeitungsstatistik war bereits in der 13. Wahlperiode überprüft worden. Mit dem Dritten Statistikbereinigungsgesetz vom 19. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3158) wurde die zuvor vierteljährliche Periodizität auf eine halbjährliche Periodizität umgestellt; an der Statistik als solcher wurde aber festgehalten.
- Nicht nur Daten der Holzeinschlagsstatistik nach den §§ 79 bis 81 AgrStatG, sondern auch die Ergebnisse der Holzbearbeitungsstatistik nach den §§ 82 bis 84 AgrStatG fließen in eine Entscheidung aufgrund des Forstschäden-Ausgleichsgesetzes ein. So werden auch die Daten der Holzbearbeitungsstatistik im weiteren Zeitablauf nach einem Schadensereignis zur Beurteilung der Marktsituation herangezogen um festzustellen, ob die Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags daran anzupassen ist.
- Die Holzbearbeitungsstatistik ist die einzige Statistik, die Daten über Rohholzverbrauch und -bestände der wichtigsten industriellen Abnehmer (Sägeindustrie und Holzwerkstoffindustrie) liefert. Mit Hilfe dieser Daten können regionale Rohholzströme berechnet werden, deren Kenntnis wiederum Grundlage zur Beurteilung der Versorgungssicherheit bei Investitionsentscheidungen ist, insbesondere im Fall der Vergabe von Bundesbürgschaften.
- Auf der Basis der Holzbearbeitungsstatistik wird alljährlich vom Bundesministerium für Verbraucherschutz, Ernährung und Landwirtschaft eine Bilanz über Aufkommen und Verwendung von Rohholz erstellt, die einen wichtigen Überblick über den Rohholzfluss in Deutschland liefert.
- Die Daten über Rohholzverbrauch und -bestände dienen auch zur Erstellung von CO₂-Bilanzen. Sie werden zur Erfüllung von Berichten an das Sekretariat der Klimarahmenkonvention benötigt.

Streichungen im Erhebungsprogramm würden daher zu hohen Informationsverlusten führen, die in keinem Verhältnis zu den damit zu erzielenden Kosteneinsparungen stehen.

Überschneidungen mit den Erhebungsmerkmalen nach dem ProdGewStatG gibt es nicht. Erhebungsmerkmale nach § 84 AgrStatG sind Zugänge, Abgänge und Bestände an Rohholz und Erzeugnissen des holzbearbeitenden Gewerbes nach Herkunft und Holzart. Demgegenüber sind die Erhebungsmerkmale nach dem ProdGewStatG darauf ausgerichtet, Daten über die konjunkturelle und strukturelle Entwicklung der holzbearbeitenden Industrie zu gewinnen. Die Notwendigkeit der Holzbearbeitungsstatistik ist daher auch nicht im Rahmen des ProdGewStatG zu thematisieren.

Die betroffenen Wirtschaftsverbände, die letztlich auch den Aufwand für ihre Mitglieder am besten einschätzen können, haben sich mehrfach für die Beibehaltung der Holzbearbeitungsstatistik ausgesprochen.